

schlossenen Anträge hinsichtlich der beabsichtigten Decanats-Einrichtung auf sich beruhen. Die Kammer überzeugt sich ihrer Seite, daß unter solchen Umständen jene Anträge allerdings für jetzt nicht an die Regierung gebracht werden können, und es muß sonach auch jede ständische Erklärung unterbleiben, womit sich die Kammer mit 32 gegen 2 Stimmen einverstehet. 8) Protocoll-Extract der 2. Kammer vom 29. October, die Genehmigung der ständischen Schrift die Emancipation der Juden betr.; zu den Acten zu nehmen, und Ablassung der Schrift.

Der Präsident zeigt demnächst an, daß eine anonyme, gegen die Philippschen Zeitschriften gerichtete Petition an die Kammer gelangt sei, ein weiteres Eingehen darauf aber, als eine anonyme Petition, den Vorschriften der Landtagsordnung gemäß, nicht statthaft sei.

Es erfolgt hierauf durch Bürgermeister Hübler zuvörderst der Vortrag der Schrift in Betreff der Petition der evangelischen Geistlichkeit Dresdens um Herstellung der Parität zwischen der katholischen und evangelischen Geistlichkeit Sachsens.

Diese Schrift wird einstimmig genehmiget.

Desgleichen trägt Prinz Johann die in der 2. Kammer gefertigte Schrift über das Volksschulgesetz vor und macht dabei bemerklich, daß der von der 1. Kammer gestellte generelle Antrag wegen Beibehaltung der Hauptgrundsätze der ältern Schulgesetze in der Schrift, lediglich auf das Gesetz von 1773 beschränkt worden sei. In Erwägung aber, daß die Kammer dabei wohl hauptsächlich nur jenes Gesetz im Auge gehabt habe, so rathe er an, sich bei der Fassung jener Voraussetzung zu beruhigen, da er sich im Uebrigen ganz mit dem Entwurfe der Schrift einverstehen müsse.

Dieses Einverständnis findet nun auch Seiten der Kammer einstimmig statt.

v. Carlowitz trägt hierauf den heute eingegangenen Protocoll-Extract der 2. Kammer vom heutigen Dato, das Gesetz wegen Abtretung von Grundeigenthum zur Eisenbahn betr., vor.

Die 2. Kammer hat sich der 1. in drei Puncten nicht angeschlossen.

1) Hat sie beim Titel, Eingange und §. 1. benannten Gesetzes diejenige Fassung gewählt, welche die Deputation der 1. Kammer in Vorschlag brachte, und es fällt demgemäß das nur eventuell genehmigte Amendement des D. Crusius weg, weshalb es einer besondern Fragstellung nicht bedarf.

2) Hat die jenseitige Kammer bei §. 6. den vom D. Crusius vorgeschlagenen, eine Hindeutung auf ein schiebrichterliches Verfahren enthaltenden, Zusatz nicht genehmiget, und die Deputation empfiehlt das Fallenlassen des letzteren, welches auch einstimmig geschieht.

Endlich hat 3) die Vereinigungsdeputation den Zusatz wegen des Vorkaufsrechts in folgende Fassung zu bringen vorgeschlagen: „Bei solchen Veräußerungen steht jedoch demjenigen, welcher die Parcellen an die Actionairs der Eisenbahn abgetreten, und dessen Nachfolgern das Vorkaufsrecht zu dem Preise, welchen ein Fremder bietet, zu. Sollte er aber diesen Preis nicht geben wollen, so ist er berechtigt, darauf anzutragen, daß die

Parcellen nach demjenigen Werthe durch Sachverständige abgeschätzt werde, welchen die Parcellen bei der Wiederabtretung wieder hat, und er ist berechtigt, die Wiederabtretung dann gegen Gewährung des in dieser Maße ausgemittelten Schätzungswertes zu verlangen.“

Die Kammer genehmiget diese Fassung einhellig, und es kommt dem zu Folge auch der von ihr beschlossene Zusatz in Wegfall. — Somit ist nun vollständiges Einverständnis über das Gesetz wegen der Eisenbahn zwischen beiden Kammern vorhanden.

Hierauf trägt Fürst Reuß die in der 2. Kammer gefertigte und dort bereits genehmigte Schrift in Betreff der Errichtung einer Nationalbank, nebst Beilage, vor und es wird beides einstimmig genehmiget.

Endlich erstattet v. Carlowitz noch Vortrag über 2 in der jenseitigen Kammer entworfene und von ihr schon genehmigte Schriften.

Die 1. betrifft: Die Erklärung auf das neuerliche königl. Decret hinsichtlich des Gesetzes über die gemischten Ehen und namentlich des §. 16 b.

Die 2.: Das Gesetz wegen Abtretung von Grundeigenthum zu Errichtung einer Eisenbahn.

Zu letzterer Schrift gehört noch eine Beilage, welche, ebenso wie erwähnte Schrift selbst, die allgemeine Genehmigung sämtlicher Mitglieder erhält.

Demnächst theilt der Präsident ein Schreiben des Vicepräsidenten D. Deutrich mit, in welchem letzterer sein größtes Bedauern darüber ausdrückt, überkommener Krankheit halber des Glückes beraubt zu sein, an der letzten Sitzung der Kammer Theil nehmen zu können, und von letzterer Abschied nimmt.

(Beschluß folgt.)

Dreihundert zwei u. funfzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 29. October 1834.

(Abendsitzung.)

Vortrag mehrerer ständischen Schriften und Deputationsberichte.

Die Sitzung wird 5 Uhr Abends eröffnet und die Registre vorgetragen, wie folgt:

1) Protocoll-Extract der 1. Kammer vom 28. d. Mts., die Genehmigung der ständischen Schrift wegen der Brandversicherungsanstalt betr. 2) Extract desselben Protocolls, die Genehmigung der Schrift wegen des Steuerbeitrags der alterbländischen Rittergüter betr.

Beide wurden zu den Acten genommen, da diese Schriften auch die Genehmigung der 2. Kammer bereits gefunden haben.

Sobann trug Abg. v. Friesen die entworfene ständische Schrift über das Gesetz wegen der Volksschulen vor und bemerkte zugleich, daß die in dem Protocoll-Extracte der 1. Kammer vom gestrigen Tage angeführten Diversitäten oder der Mangel an Beschlüssen über einige Puncte Seiten der 2. Kammer nur auf Mißverständnisse beruhen könnten, und werde bei genauer Ansicht der Protocolle sich ergeben, daß auch Seiten der 2. Kammer alle Puncte erledigt worden und keine Verschieden-